

# **ARMORED COMBAT AUSTRIA**

## **Disziplinarordnung**

Stand: 14.10.2025



## Inhaltsverzeichnis

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| 0 – Präambel .....                                       | 3  |
| I – Allgemeine Grundlagen .....                          | 4  |
| § 1 Geltungsbereich und Zweck.....                       | 4  |
| § 2 Grundsätze .....                                     | 4  |
| II – Disziplinarvergehen.....                            | 5  |
| §3 Arten der Vergehen .....                              | 5  |
| III – Sanktionen .....                                   | 6  |
| § 4 Sanktionen .....                                     | 6  |
| § 5 Zuständigkeiten.....                                 | 6  |
| § 6 Bemessung der Sanktion.....                          | 6  |
| IV – Disziplinarkommission.....                          | 7  |
| § 7 Zusammensetzung und Unabhängigkeit .....             | 7  |
| VI – Verfahren.....                                      | 9  |
| § 8 Einleitung des Verfahrens.....                       | 9  |
| § 9 Ablauf des Verfahrens .....                          | 9  |
| § 10 Vollzug der Entscheidungen .....                    | 10 |
| VI – Kosten und Berufung.....                            | 11 |
| § 11 Kosten, Gebühren und Deposits.....                  | 11 |
| § 12 Berufungsinstanz und Rechtsmittelverfahren .....    | 12 |
| VII – Sonderregelungen.....                              | 13 |
| § 13 Gnadengesuch .....                                  | 13 |
| § 14 Veröffentlichung und Datenschutz.....               | 13 |
| VIII – Schluss- und Übergangsbestimmungen .....          | 14 |
| § 15 Inkrafttreten.....                                  | 14 |
| § 16 Übergangsbestimmungen .....                         | 14 |
| § 17 Änderungen .....                                    | 14 |
| Anhang I – Dokumentenverweise (Stand 15.10.2025).....    | 15 |
| Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) ..... | 17 |



## 0 – Präambel

Die Disziplinarordnung der **ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA)** regelt Verfahren, Zuständigkeiten und Sanktionen bei Verstößen von Athlet:innen, Funktionär:innen, Offiziellen, Organen oder Mitgliedsvereinen.

Sie ergänzt die **Statuten der ACA** (**Version 6, 24.05.2024**), die **Geschäftsordnung** (**Version 1, 05.02.2024**) sowie die **Sport- und Wettkampfordnung** (**Version 1, 14.10.2025**), insbesondere deren §§ 37 bis 43 (Disziplinarwesen).

# I – Allgemeine Grundlagen

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Disziplinarordnung (DO) regelt die disziplinarrechtlichen Verfahren innerhalb der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA).
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder, Athlet:innen, Offizielle, Funktionär:innen, Organe, Veranstalter:innen und Mitgliedsvereine der ACA.
- (3) Sie findet Anwendung auf alle Handlungen im Rahmen des Sportbetriebs, bei Wettkämpfen, Trainings, offiziellen Veranstaltungen und in der Verbandsarbeit.
- (4) Sie ergänzt die Bestimmungen der **Sport- und Wettkampfordnung** (im Weiteren **SWO**), und ist integraler Bestandteil derselben.

## § 2 Grundsätze

- (1) Maßgeblich sind Fair Play, Respekt, Sicherheit, Inklusion, Kinder- und Jugendschutz, Safe Sport, Integrität und Dopingprävention.
- (2) Entscheidungen verfolgen den Zweck, die Integrität des Sports und das Vertrauen in den Verband zu schützen.
- (3) Verfahren erfolgen nach Objektivität, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und rechtlichem Gehör.
- (4) Internationale Standards der SAFE Federation, IMCF und Buhurt International sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht den Regelungen der ACA widersprechen.
- (5) Datenschutz erfolgt gemäß ACA-Datenschutzrichtlinie und DSGVO; Veröffentlichungen erfolgen nur in anonymisierter oder datenschutzkonformer Form.

## II – Disziplinarvergehen

### § 3 Arten der Vergehen

- (1) Disziplinarische Verfehlungen sind Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Statuten, die SWO, diese Ordnung oder Grundsätze von Fairness, Sicherheit, Integrität oder Good Governance verstoßen.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
  - a) unsportliches oder gefährdendes Verhalten;
  - b) Gewalt, Beleidigung, Diskriminierung oder Belästigung;
  - c) Manipulation, Betrug, Doping oder Täuschung;
  - d) Missachtung von Weisungen, Sicherheits- oder Meldepflichten;
  - e) schwerwiegende Verstöße gegen Good Governance, Ethik- oder Kinderschutzrichtlinien;
  - f) Verweigerung der Kooperation mit der ACA-Geschäftsstelle oder der Disziplinarkommission;
  - g) Nichtbefolgung von Entscheidungen der ACA-Organe;
  - h) Verstöße gegen internationale Regelwerke (IMCF, SAFE, BI),
  - i) Nichtzahlung von Vergütungen an Offizielle gemäß §§ 22 Abs. 12 und § 30 SWO.
  - j) Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Startgeldern gemäß § 19 SWO, sofern keine ausdrücklich abweichende Regelung in der Ausschreibung besteht; wiederholte oder vorsätzliche Verstöße.
  - k) Nichtauszahlung von in der Ausschreibung zugesagten Preisgeldern gemäß § 22 Abs. 15 bis 17 SWO.

## III – Sanktionen

### § 4 Sanktionen

- (1) Die Disziplinarkommission kann, abhängig von Schwere und Wiederholung, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verwarnung oder Ermahnung,
  - b) Geldstrafe bis 1.000,00 EUR,
  - c) temporäre oder dauerhafte Wettkampfsperre,
  - d) Aberkennung von Platzierungen oder Punkten,
  - e) Ausschluss aus dem Verband oder aus Funktionen,
  - f) Entzug von Akkreditierungen oder Zertifikaten.
- (2) Sanktionen sind verhältnismäßig zu wählen und können miteinander kombiniert werden.
- (3) Die Entscheidung ist mit Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Hinweis auf § 43 SWO zu versehen.

### § 5 Zuständigkeiten

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen anderer anerkannter nationaler oder internationaler Verbände werden anerkannt, sofern sie den ethischen und rechtlichen Standards der ACA nicht widersprechen.

### § 6 Bemessung der Sanktion

- (1) Kriterien: Schwere, Verschulden, Wiederholung, Auswirkungen auf Sicherheit und Ansehen, kooperatives Verhalten.
- (2) Erschwerend wirkt eine Vorbildfunktion oder negative Auswirkung auf Kinder- und Jugendschutz.
- (3) Mildernd wirken Selbstanzeige, Wiedergutmachung, erstmaliger Verstoß oder besondere soziale Härte.

## IV – Disziplinkommission

### § 7 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

- (1) Die Disziplinkommission ist das erstinstanzliche Organ für disziplinarische Verfahren gemäß §§ 37 bis 41 SWO. Sie besteht aus **drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern**, die vom **Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums** bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Mindestens ein Mitglied muss über juristische oder verwaltungsrechtliche Fachkenntnis verfügen. Die übrige Zusammensetzung soll, soweit möglich, zusätzlich Fachkompetenz aus den Bereichen Wettkampforganisation, Sicherheit/Medizin und Prävention/Safe Sport umfassen. Empfohlen ist:
  - a) eine akkreditierte Schiedsrichter:in (Marshal),
  - b) eine medizinische Fachperson (z. B. Medieval Combat Medic),
  - c) eine Person mit Safe-Sport- oder Präventionsausbildung.
- (3) Eine ausgewogene Geschlechterverteilung ist anzustreben.
- (4) Die Funktionsdauer der Kommission beträgt zwei Jahre. Bis zur Neubestellung bleibt die Kommission geschäftsführend im Amt. Eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Vertrauensverlust, dauernde Verhinderung, grobe Pflichtverletzung) durch Beschluss des Vorstands zulässig.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.  
Der/die Vorsitzende koordiniert die Sitzungen, vertritt die Kommission nach außen und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensfristen.
- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich Ersatzmitgliedern) anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben.
- (7) Mitglieder handeln unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich; sie unterliegen der Verschwiegenheit.
- (8) Mitglieder haben sich bei Befangenheit – insbesondere bei Vereinszugehörigkeit, verwandtschaftlichen Beziehungen oder persönlichem Interesse – selbst für befangen zu erklären. Über strittige Befangenheiten entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der betroffenen Person. Der/Die Vorsitz führt ein Interessenregister.
- (9) Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission administrativ, führt Akten, Ladungen und Zustellungen und ist für die formelle Dokumentation verantwortlich.
- (10) Die Kommission kann zu Verhandlungen oder Beratungen sachverständige Personen (z. B. juristische, medizinische, sportfachliche Expert:innen) beratend beiziehen, sofern kein Interessenkonflikt besteht.



- (11) Sitzungen können in Präsenz oder digital abgehalten werden. Niederschriften sind binnen zehn Tagen von der Geschäftsstelle zu archivieren.
- (12) Die Mitglieder der Kommission erhalten keine Entlohnung. Tatsächlich angefallene, angemessene Auslagen (Reise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten) werden gemäß der jeweils gültigen ACA-Geschäftsordnung ersetzt.
- (13) Die Kommission entscheidet unabhängig und ist an die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung, der Sport- und Wettkampfordnung (SWO), der Statuten der ACA sowie an die einschlägigen internationalen Standards gebunden (§ 42 Abs. 9 SWO).

## VI – Verfahren

### § 8 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Verfahren werden eingeleitet durch:
  - a) ACA-Penalty-Reports oder Verletzungsberichte,
  - b) schriftliche Beschwerden von Vereinen oder Athlet:innen,
  - c) eigene Wahrnehmung oder Initiative der ACA-Organe.
- (2) Die betroffene Partei erhält schriftliche Information und 14 Tage zur Stellungnahme.
- (3) Beweisaufnahme erfolgt nach freier Beweiswürdigung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann eine vorläufige Sperre oder andere einstweilige Maßnahme verhängt werden.
- (5) Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen.

### § 9 Ablauf des Verfahrens

- (1) Anhörungsrecht: Die betroffene Partei hat das Recht auf Stellungnahme – schriftlich oder mündlich – binnen 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Einleitung des Verfahrens.
- (2) Beweisgrundsätze: Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung; Beiziehung von Zeug:innen, Video-, Foto- oder Medical-Reports ist zulässig. Alle Schritte sind zu dokumentieren.
- (3) Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ (beide Seiten sind zu hören) ist in allen Verfahrensstadien zu wahren.
- (4) Beweisanträge der betroffenen Partei sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht offenkundig untauglich oder verfahrensfremd sind.
- (5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich auszufertigen, müssen eine Begründung, Angaben zu Sanktionen, Fristen, Kostenregelung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Zustellung: Entscheidungen und Ladungen erfolgen elektronisch oder postalisch an den jeweiligen Verein bzw. die betroffenen Personen.
- (7) Datenschutz und Publizität: Veröffentlichungen dürfen nur anonymisiert oder in aggregierter Form erfolgen. Fälle mit Präcedenzwirkung können ohne personenbezogene Daten publiziert werden.

## § 10 Vollzug der Entscheidungen

- (1) Bescheide enthalten eine Leistungsfrist (Regelfall 14 Kalendertage) für Pönalen, Auflagen oder Nachweise.
- (2) Säumnis kann zusätzliche Maßnahmen nach sich ziehen – etwa Startverbot, Ranglisten-Freeze oder vorläufigen Akkreditierungsentzug – bis die Erfüllung nachgewiesen ist.
- (3) Für Österreichische Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder den Austria-CUP kann die ACA zur Sicherung des Wettkampfbetriebs vorläufige Maßnahmen anordnen (vgl. §§ 38 bis 41 SWO).

## VI – Kosten und Berufung

### § 11 Kosten, Gebühren und Deposits

- (1) Für Disziplinarverfahren innerhalb der ACA gelten die nachstehenden Kostensätze. Sie dienen der Kostendeckung, Verfahrensökonomie und Fairness.
- (2) Einleitung des Verfahrens: Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgrund einer Anzeige oder eines Penalty-Reports werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.
- (3) Kostenpflicht bei mutwilliger Anzeige: Erweist sich eine Anzeige als mutwillig, grob unbegründet oder in Schädigungsabsicht erhoben, kann die Disziplinarkommission der anzeigenden Partei einen Kostenersatz von bis zu 150,00 EUR auferlegen.
- (4) Gebühr für Berufungsverfahren: Für die Einbringung einer Berufung (§ 12) ist ein Deposit in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten.
- (5) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, wird das Deposit vollständig rückerstattet.
- (6) Wird die Berufung als unbegründet abgewiesen, verfällt das Deposit zugunsten der ACA und dient der Deckung der Verfahrenskosten.
- (7) Bei teilweisem Erfolg kann die Berufungsinstanz eine anteilige Rückerstattung beschließen.
- (8) Verfahrenskosten bei Sanktionen: Wird gegen eine Person oder einen Verein eine Sanktion ausgesprochen, kann zusätzlich eine pauschale Verfahrenskostenbeteiligung bis zu 100,00 EUR festgesetzt werden. Diese entfällt, wenn die betroffene Partei kooperativ mitgewirkt hat oder ein geringes Verschulden vorliegt.
- (9) Entschädigungen und Spesen: Mitglieder der Disziplinarkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich angefallene, angemessene Auslagen (z. B. Reise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten) werden gemäß der jeweils gültigen ACA-Geschäftsordnung vergütet.
- (10) Gebührenordnung: Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Beschluss eine detaillierte Gebührenordnung erlassen, in der Betragsgrenzen und Einhebungsmodalitäten (z. B. Zahlungsfrist, IBAN, Rückerstattungsverfahren) festgelegt werden.
- (11) Säumnis und Nichterfüllung: Bei Nichtzahlung verhängter Geldstrafen, Pönalen oder Gebühren innerhalb der festgesetzten Frist kann die Geschäftsstelle eine Sperre bis zur Erfüllung verhängen (§ 10 Abs. 2).
- (12) Kostenentscheidungen: Die Entscheidung über Kosten, Deposits und Rückerstattungen obliegt der jeweils zuständigen Instanz (Disziplinarkommission bzw. Berufungsinstanz).

## § 12 Berufungsinstanz und Rechtsmittelverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission (§ 7 ff.) kann innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zustellung Berufung eingebracht werden.
- (2) Die Berufung ist schriftlich, begründet und über die ACA-Geschäftsstelle einzureichen. Diese bestätigt den Eingang und leitet sie an die Berufungsinstanz weiter.
- (3) Die Berufungsinstanz ist ein eigenständiges Organ der ACA. Sie besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Mindestens ein Mitglied muss über juristische oder verwaltungsrechtliche Fachkenntnis verfügen. Kein Mitglied der Berufungsinstanz darf gleichzeitig der Disziplinarkommission angehören oder an der erstinstanzlichen Entscheidung beteiligt gewesen sein.
- (5) Die Funktionsdauer der Berufungsinstanz beträgt zwei Jahre. Bis zur Neubestellung bleibt sie geschäftsführend im Amt.
- (6) Die Berufungsinstanz arbeitet unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen dieser Ordnung: rechtliches Gehör, freie Beweiswürdigung, Verhältnismäßigkeit, Objektivität und Fair Play. Sie kann auf Basis der Aktenlage entscheiden oder eine mündliche Anhörung anordnen.
- (8) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Berufungsinstanz nicht ausdrücklich eine solche anordnet.
- (9) Die Berufungsinstanz kann die Entscheidung der Disziplinarkommission bestätigen, abändern, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen.
- (10) Die Entscheidungen der Berufungsinstanz sind endgültig und für alle Organe der ACA bindend.
- (11) Die Geschäftsstelle führt die Verfahrensadministration, verwaltet Akten, Zustellungen und Archivierung der Berufungsentscheidungen.

## VII – Sonderregelungen

### § 13 Gnadengesuch

- (1) Der Vorstand kann auf schriftliches Gnadengesuch Strafen ganz oder teilweise erlassen, umwandeln oder Fristen verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen (Reue, Wiedergutmachung, soziale Härte, Präventionsbeitrag).
- (2) Ein Gnadengesuch berührt nicht die Feststellung des Verstoßes.
- (3) Entscheidungen über Gnadengesuche werden schriftlich begründet und der Disziplinarkommission zur Kenntnis gebracht.

### § 14 Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Ergebnisse von Verfahren können in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wenn dies dem Interesse der Transparenz oder Prävention dient.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der ACA-Datenschutzrichtlinie und der DSGVO.
- (3) Verfahrensunterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt, sofern keine längeren gesetzlichen Fristen gelten.

## VIII – Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Disziplinarordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Sie wurde durch die Generalversammlung der ARMORED COMBAT AUSTRIA am 25.10.2025 beschlossen.

### § 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Die erste Disziplinarkommission wird durch Beschluss der Generalversammlung bestellt; ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Bis zur Neubestellung bleibt die Kommission geschäftsführend im Amt.
- (3) Bereits eingeleitete Verfahren werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt.
- (4) Vorfälle, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, können nur geahndet werden,
  - a) wenn sie bereits nach früheren Statuten, der SWO oder anerkannten Grundsätzen von Fair Play, Integrität oder Sicherheit verboten waren und
  - b) wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich angezeigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ahndung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um besonders schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b – g handelt (z.B. Gewalt, Diskriminierung, Doping, Missbrauch oder erhebliche Verbandsschädigung).

- (5) In diesen Fällen findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung, sofern sie die Betroffenen nicht schlechterstellt als die früheren Regelungen.
- (6) Frühere, rechtskräftig entschiedene Fälle bleiben unberührt, können aber bei neuen Verfahren als erschwerende Vorbelastung gemäß § 6 berücksichtigt werden.

### § 17 Änderungen

- (1) Diese Änderungen dieser Disziplinarordnung erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung.
- (2) Redaktionelle Anpassungen, die sich aus Gesetzesänderungen, Beschlüssen der ACA-Organe oder internationalen Regelwerksänderungen ergeben, können vom Präsidium beschlossen werden, sofern sie Inhalt und Sinn dieser Ordnung nicht verändern. Solche Anpassungen sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## Anhang I – Dokumentenverweise (Stand 15.10.2025)

Die nachstehenden Dokumente bilden die rechtliche und organisatorische Grundlage dieser Disziplinarordnung. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### 1. Nationale Dokumente (ACA)

- **Statuten der ACA**  
Version 6, 24.05.2024  
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA  
Zugänglich unter: <https://armoredcombat.at/statuten/>  
Rechtsgrundlage gemäß Vereinsgesetz 2002.
- **Sport- und Wettkampfordnung (SWO)**  
Version 1, 14.10.2025  
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA  
Zugänglich unter: [https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Sport-und-Wettkampfordnung\\_SWO\\_V1\\_14102025.pdf](https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Sport-und-Wettkampfordnung_SWO_V1_14102025.pdf)  
Regelt Wettkampf- und Disziplinarwesen (§§ 37 – 43 SWO).
- **Geschäftsordnung (GO)**  
Version 1, 05.02.2024  
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA  
Zugänglich unter: [https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/02/20240202\\_ACA\\_GO\\_2024\\_V1.pdf](https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/02/20240202_ACA_GO_2024_V1.pdf)  
Regelt Aufbau, Aufgaben und Verwaltungsprozesse der ACA.
- **Datenschutzrichtlinie der ACA**  
Version 1, 10.10.2025  
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA  
Zugänglich unter: [http://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Datenschutzrichtlinie\\_V1\\_10102025.pdf](http://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/ACA-Datenschutzrichtlinie_V1_10102025.pdf)  
Regelt Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO.
- **ACA-Penalty-Report**  
Version 1, 24.01.2025  
Herausgeber: ARMORED COMBAT AUSTRIA  
Zugänglich unter: [https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/07/ACA\\_Penalty-Report\\_Events\\_23072024.xlsx](https://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2024/07/ACA_Penalty-Report_Events_23072024.xlsx)  
Zur Erfassung von Regelverstößen gemäß § 37 ff. SWO.

### 2. Internationale Verbände & Standards

- **SAFE Federation – Ethics & Deontology Charter**  
Version 2024  
Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFEF)  
Zugänglich unter: <https://safefederation.com/wp-content/uploads/2024/04/SAFEF-Ethics-and-Deontology-Charters-april-2024.pdf>  
Werte- und Verhaltensgrundlage für Soft-Sword und Medieval Combat.



- **IMCF Marshal Manual**  
Version 2024  
Herausgeber: International Medieval Combat Federation (IMCF)  
Zugänglich unter: <http://armoredcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/IMCF-MARSHALS-MANUAL-V.02.pdf>  
Regelwerk für internationale Offizielle und Akkreditierungen.
- **Buhurt International – Marshal Accreditation Policies**  
Version 2025.03  
Herausgeber: Buhurt International  
Zugänglich unter:  
[https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/53cbbd\\_aadb219ddd34443c817c2c5f6236a6a9.pdf](https://www.buhurtinternational.com/files/ugd/53cbbd_aadb219ddd34443c817c2c5f6236a6a9.pdf)  
Regelwerk für internationale Offizielle und Akkreditierungen.
- **NADA Austria / WADA Anti-Doping-Regelwerk**  
Aktuelle Fassung  
Herausgeber: NADA Austria / WADA  
Zugänglich unter: <https://www.nada.at/de/recht/welt-anti-doping-code>  
Verbindlich für den ACA-Sportbetrieb gemäß § 2 DO.

### 3. Rechtliche Grundlagen & nationale Standards

- **Vereinsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 66/2002 idgF)**  
Nationale Rechtsgrundlage für Aufbau, Organe und Satzungspflichten.
- **Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679)**  
Europäische Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung (Art. 5 – 30 DSGVO).
- **Sport Austria Good Governance Kodex**  
Version 2023  
Herausgeber: Sport Austria  
Zugänglich unter:  
[https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Sport\\_Austria-Good\\_Governance-Kodex.pdf](https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Sport_Austria-Good_Governance-Kodex.pdf)  
Orientierungsrahmen für Verbandsführung und Ethik.

Dieser Anhang ist informativ. Redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 17 Abs. 2 DO.

## Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

| Version | Datum      | Beschlussorgan     | Art der Änderung | Verantwortlich | Kurzbeschreibung                  |
|---------|------------|--------------------|------------------|----------------|-----------------------------------|
| V1      | 14.10.2025 | Generalversammlung | Erstfassung      | Präsidium      | Erstfassung auf Basis SWO V1 2025 |
| -       | -          | -                  | -                | -              | -                                 |

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die von der Generalversammlung beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Ordnung.